

in einem Brief oder einer anderen Aufzeichnung oder auch in einem Sachverständigengutachten über den konkreten Wert dieses Beweismittels im Beweisführungsprozeß.

An den Untersuchungsführer werden in diesem Prozeß hohe Anforderungen gestellt. Er darf sich unter keinen Umständen von Wunschvorstellungen leiten lassen und in ein Beweismittel mehr Informationen hineindeuten als tatsächlich in ihm stecken bzw. Informationen, die enthalten sind übersehen.

Der Informationsgehalt der Beweismittel ist in be- und entlastender Hinsicht umfassend und allseitig auszuschöpfen. Um keine falschen oder voreiligen Schlüsse zu ziehen, ist es vorteilhaft bei der Analyse des einzelnen Beweismittels lediglich den Informationsgehalt auszuschöpfen und voreilige Schlußfolgerungen zu unterlassen. Das ist nicht immer einfach, jedoch vermeiden wir Selbsttäuschungen am ehesten, wenn wir uns zunächst zur wertungsfreien Erschließung des Informationsgehaltes jedes einzelnen Beweismittels zwingen.

Wesentlich für den Wert des einzelnen Beweismittels ist der Wahrheitsgehalt der vermittelten Informationen. Dieser Wahrheitsgehalt kann vor allem durch den Vergleich mit aus anderen Beweismitteln hervorgegangenen Informationen, an deren Wahrheit keine Zweifel bestehen, beurteilt werden.